

# Patente lesen und verstehen

Zweite IHK Unternehmerwoche  
1. Juli 2013

*Patentanwältin  
Dipl.-Phys. Cordula Knefel*

*35578 Wetzlar  
Wertherstraße 16  
Telefon 06441/46330  
Fax 06441/48256  
[Cordula.Knefel@t-online.de](mailto:Cordula.Knefel@t-online.de)  
[www.Knefel.eu](http://www.Knefel.eu)*

## Inhalt

---

- ▲ Gewerbliche Schutzrechte
- ▲ Aufbau einer Patentschrift/Gebrauchsmusterschrift
- ▲ Patentkategorien
- ▲ Hauptanspruch, nebengeordneter Anspruch, Unteranspruch
- ▲ Zweiteiliger oder einteiliger Patentanspruch
- ▲ Beschreibung und Zeichnungen
- ▲ Erste Schritte zur Prüfung der Verletzung und Bestimmung des Schutzbereiches
- ▲ Herleitung von Rechten ab Veröffentlichung

## Gewerbliche Schutzrechte

---

- ▲ Patente
- ▲ Gebrauchsmuster
- ▲ Marken
- ▲ Geschmacksmuster
- ▲ Halbleiterschutzrechte
- ▲ Pflanzenzüchtungen (Sortenschutz)

## Technische Schutzrechte

### Patente

- ▲ Laufdauer max. 20 Jahre
- ▲ Geprüftes Schutzrecht
- ▲ Voraussetzung: Neuheit und Erfindungshöhe
- ▲ Jahresgebühren
- ▲ Keine Neuheitsschonfrist
- ▲ Verfahren und Vorrichtungen schützbar

### Gebrauchsmuster

- ▲ Laufdauer max. 10 Jahre
- ▲ Ungeprüftes Schutzrecht
- ▲ Voraussetzung: Neuheit und Erfindungshöhe
- ▲ Drei Verlängerungsgebühren
- ▲ Sechsmontatige Neuheitsschonfrist
- ▲ Keine Verfahren schützbar

## Patent-/Gebrauchsmusterschrift

- ▲ Patentansprüche  
oder  
Schutzansprüche
- ▲ Beschreibung
- ▲ Zeichnung

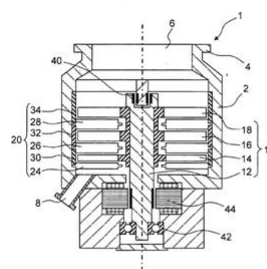


Fig. 1

## Bestimmung des Schutzbereiches

---

- ▶ Der Schutzbereich des Patentes und der Patentanmeldung wird durch die **Patentansprüche** bestimmt.
- ▶ Die Beschreibung und die Zeichnung sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.

*(§ 14 Patentgesetz)*

## Patentkategorien

---

Es gibt zwei grundlegende Patentkategorien:

- ▶ Ansprüche für **Erzeugnisse**  
(z.B. Vorrichtungen, Produkte)
- ▶ Ansprüche für **Verfahren**  
(z.B. Methoden, Verfahren, Verwendungen)

## Subkategorie Erzeugnisse

---

### Erzeugnisse:

- ▲ Sachen
- ▲ Vorrichtungen (Arbeitsmittel zur Durchführung von Herstellungs- oder Arbeitsverfahren)
- ▲ Stoffe (Sachpatente auf dem Gebiet der Chemie)
- ▲ Anordnungen und Schaltungen

## Beispiel Vorrichtungspatent

---

Vorrichtung zum Benetzen von Körnerfrüchten mit einer Flüssigkeit, dadurch gekennzeichnet, dass die Vorrichtung ein vertikal angeordnetes Rohr und einen das Rohr in Rüttelbewegung versetzenden Motor aufweist.

## Beispiel Erzeugnispatent

---

Konzentrierte Suppen- oder Soßengrundlage, umfassend (in Gewichtsprozent):

- a) Fett oder Öl in einer Menge von 10 - 70 %,
- b) Verdickungsmittel auf Stärkebasis in einer Menge von 10 – 35 %,
- c) Wasser in einer Menge von 10 – 60 %,
- d) organische Säure(n) in einer Menge von 0,1 - 6 %, wobei mindestens 10 % Essigsäure sind,
- e) Salz in einer Menge von 1 – 8 %,
- f) Aromazusammensetzung in einer Menge von 1 – 35 %, wobei der pH-Wert der Zusammensetzung unter 4,5 liegt.

## Subkategorie Verfahren

---

### Verfahren:

- ▲ Verfahren zur Herstellung eines Erzeugnisses (z.B. Fräsen, Schmieden, Lochen, Ziehen, Stanzen etc.)
- ▲ Verfahren zur Erzielung eines bestimmten Arbeitszieles (z.B. Fördern, Ordnen, Zählen, Reinigen etc.)
- ▲ Verwendung einer Sache oder eines Verfahrens (z. B. zweite medizinische Indikation)

## Beispiel Verfahrenspatent

---

Verfahren zum Benetzen von Körnerfrüchten mit einer Flüssigkeit, dadurch gekennzeichnet, dass die Körnerfrüchte mit der Flüssigkeit vermischt und anschließend gerüttelt werden.

## Beispiel Verfahrenspatent

---

Verfahren zur Herstellung einer Dichtungsschicht, dadurch gekennzeichnet, dass quellfähiger Ton, insbesondere Bentonit, welcher gelförmig ist, unter Druck in, an oder vor einem abzudichtenden Teil eines Bauwerkes angeordnet wird.

## Herstellungsverfahren

---

Herstellungsverfahren weisen die Besonderheit auf, dass sich die Schutzwirkungen bei Herstellungsverfahren auch auf die unmittelbar durch das Verfahren gewonnenen Erzeugnisse erstreckt.

*(§ 9 Satz 2 Nr. 3 PatG, Art. 64 II EPÜ)*

## Beispiel Herstellungsverfahren

---

Verfahren zur Herstellung eines Schraubdübels, dadurch gekennzeichnet, dass aus einem Blech, das in Längsrichtung drei Einschnitte mit jeweils einem eingepprägten Gewindeabschnitt aufweist, ein zusammengerollter Zylinder gebildet wird.



Knefel

## Schraubdübel

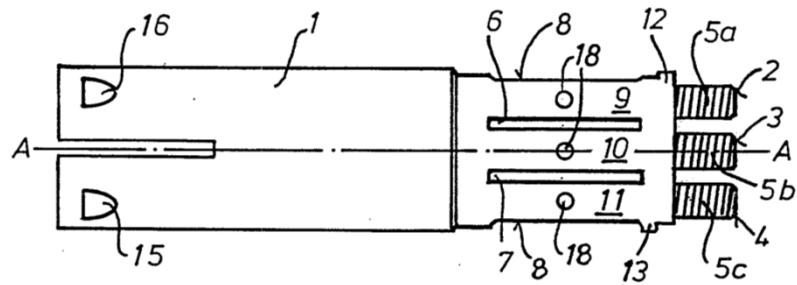


Fig. 1

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

15

Knefel

## Mischformen

Ansprüche können auch Merkmale enthalten, die sich sowohl auf Tätigkeiten als auch auf Gegenstände beziehen. Zwischen den einzelnen Anspruchsformen gibt es **keine starren Grenzen**.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

16

## Hauptanspruch / nebengeordneter Anspruch

---

- ▲ Der **Hauptanspruch** bestimmt einen ersten Gegenstand oder ein Verfahren.
- ▲ Ein **nebengeordneter Anspruch** ist nicht abhängig vom Hauptanspruch, sondern bestimmt einen weiteren Gegenstand oder ein weiteres Verfahren. Diese fallen nicht unter den Hauptanspruch.

## Beispiel Hauptanspruch

---

Vakuumpumpe mit einem Rotor und einem Stator, dadurch gekennzeichnet, dass der Rotor mit zwei voneinander beabstandeten Lagern gelagert ist.

## Beispiel nebengeordnete Ansprüche

---

- |  |   |
|--|---|
| <p>1. Vakuumpumpe mit einem Rotor und einem Stator, dadurch gekennzeichnet, dass der Rotor mittels <b>Magnetlagern</b> gelagert ist.</p> | <p>2. Vakuumpumpe mit einem Rotor und einem Stator, dadurch gekennzeichnet, dass der Rotor mittels <b>Kugellagern</b> gelagert ist.</p> |
|--|---|

## Abhängige Ansprüche

---

- ▲ Abhängige Ansprüche oder Unteransprüche stellen Weiterbildungen des Erfindungsgegenstandes unter Schutz.
- ▲ Merkmale der Unteransprüche sind **nicht alleine** schutzfähig, sondern nur zusammen mit den Merkmalen des Anspruches, auf den sie rückbezogen sind.

## Beispiel Unteransprüche

---

1. Vakuumpumpe mit einem Rotor und einem Stator, dadurch gekennzeichnet, dass der Rotor mittels Lagern gelagert ist.



2. Vakuumpumpe nach **Anspruch 1**, dadurch gekennzeichnet, dass wenigstens ein Lager als Kugellager ausgebildet ist.



3. Vakuumpumpe nach **Anspruch 1 oder 2**, dadurch gekennzeichnet, dass die Vakuumpumpe als Turbomolekularpumpe ausgebildet ist.

## Beispiel Unteransprüche

---

1. Vakuumpumpe mit einem Rotor und einem Stator, dadurch gekennzeichnet, dass der Rotor mittels Lagern gelagert ist.



2. Vakuumpumpe nach **Anspruch 1**, dadurch gekennzeichnet, dass wenigstens ein Lager als Kugellager ausgebildet ist.

3. Vakuumpumpe nach **Anspruch 1**, dadurch gekennzeichnet, dass das wenigstens eine Lager als Magnetlager ausgebildet ist.

## Aufbau zweiteiliger Patentanspruch

---

- ▶ Ein Patentanspruch enthält einen Oberbegriff und einen kennzeichnenden Teil.
- ▶ Der Oberbegriff setzt sich aus dem nächst kommenden Stand der Technik zusammen.
- ▶ Der kennzeichnende Teil enthält die Merkmale, die zur Erfindung gehören.
- ▶ Beide Teile sind in der Regel durch „dadurch gekennzeichnet“ getrennt.

## Beispiel zweiteiliger Anspruch

---

Vorrichtung zur Bearbeitung von Abfallstoffen, die wenigstens eine Pressvorrichtung aufweist, wobei die Vorrichtung mobil ausgebildet ist, **dadurch gekennzeichnet**, dass für die in die Vorrichtung eingebrachten in Kunststoffsäcken verpackten Abfallstoffe wenigstens eine Vorrichtung zum Besprühen der in Kunststoffsäcken verpackten Abfallstoffe mit Flüssigkeit vorgesehen ist, dass wenigstens ein Zuführband für die Abfallstoffe vorgesehen ist, und dass im Bereich des wenigstens einen Zuführbandes ein Flüssigkeitsnebel vorhanden ist.

## Aufbau einteiliger Patentanspruch

---

- ▶ Sämtliche Merkmale des Anspruches stehen ohne Gliederung in Oberbegriff und kennzeichnenden Teil in dem Anspruch.
- ▶ Der einteilige Patentanspruch wird beispielsweise bei Verfahren verwendet, wenn bei Einteilung der einzelnen Merkmale die Chronologie der Verfahrensschritte nicht eingehalten werden kann.

## Beispiel einteiliger Patentanspruch

---

Verfahren zum Beschichten eines Rohres mit folgenden Verfahrensschritten:

- das Rohr wird in der Vorrichtung fixiert,
- in dem Rohr wird ein Pulver angeordnet,
- das Rohr wird in Drehung um seine Längsachse versetzt,
- das Rohr wird erhitzt, derart, dass das Pulver schmilzt.

## Beispiel einteiliger Anspruch

---

Verfahren zum Befüllen von mit Luft oder Gas befüllbaren Reifen, insbesondere Fahrradreifen, mit folgenden Schritten:

- ▲ Beaufschlagung wenigstens eines aus sich unter Wärmeeinwirkung ausdehnenden, thermoplastischen Material bestehenden Schlauches mit Luft und/oder Gas mit einem Druck von drei bis acht Bar,
- ▲ Einbringen des wenigstens einen Schlauches in den Reifen,
- ▲ Aussetzen des wenigstens einen Schlauches einer Wärmeeinwirkung.

## Patentansprüche

---

- ▲ Patentansprüche sollen lediglich technische Merkmale enthalten.
- ▲ Anspruch 1 soll nur die für die Erfindung erforderlichen Merkmale enthalten.
- ▲ Je mehr Merkmale der Anspruch 1 enthält, umso enger wird der Schutzbereich.

## Beispiel Schutzbereich

---

### Breiter Schutzbereich:

Vakuumpumpe mit einem Rotor und einem Stator, dadurch gekennzeichnet, dass der Rotor mittels Magnetlagern gelagert ist.

### Enger Schutzbereich:

Vakuumpumpe mit einem Rotor und einem Stator, dadurch gekennzeichnet, dass der Rotor mittels Magnetlagern gelagert ist, und dass der Stator einstückig ausgebildet ist.

## Beispiel Schutzbereich

---

Platte oder Pflasterstein aus Beton mit einer Oberseite und einer Unterseite, dadurch gekennzeichnet, dass auf der Oberseite und auf der Unterseite wenigstens ein Aufdruck angeordnet ist.

Platte oder Pflasterstein aus Beton mit einer Oberseite und einer Unterseite, dadurch gekennzeichnet, dass auf der Oberseite wenigstens ein Aufdruck angeordnet ist.



## Beispiel Schutzbereich

---

Platte oder Pflasterstein aus Beton mit einer Oberseite und einer Unterseite, dadurch gekennzeichnet, dass **auf der Oberseite oder auf der Unterseite** wenigstens ein Aufdruck angeordnet ist.

Platte oder Pflasterstein aus Beton mit einer Oberseite und einer Unterseite, dadurch gekennzeichnet, dass **auf der Oberseite** wenigstens ein Aufdruck angeordnet ist.

## Beschreibung

---

- ▲ Die Beschreibung enthält Ausführungen zum Stand der Technik.
- ▲ Es wird ein technisches Problem angegeben, welches durch die Erfindung gelöst werden soll.
- ▲ Die Vorteile der Erfindung und der verschiedenen Ausführungsformen werden beschrieben.
- ▲ Es wird wenigstens ein Ausführungsbeispiel anhand einer Zeichnung beschrieben.

## Beschreibungseinleitung

---

- ▶ In der Beschreibungseinleitung wird der Stand der Technik angegeben, der für die Erfindung als relevant angesehen wird.
- ▶ Dieser Stand der Technik ist der dem Anmelder bekannte Stand der Technik oder der vom Prüfer ermittelte Stand der Technik.
- ▶ Es wird eventuell kurz der Nachteil des Standes der Technik genannt.

## Technisches Problem

---

- ▶ Von dem Stand der Technik ausgehend soll der Gegenstand einer Patentanmeldung ein technisches Problem lösen.
- ▶ Z.B. sollen Nachteile des Standes der Technik vermieden werden.
- ▶ Oder es soll ein preiswerteres oder schnelleres oder effizienteres Verfahren angegeben werden.

## Lösung des technischen Problems

---

Das technische Problem wird in der Regel durch den Gegenstand des Anspruches 1 und – falls vorhanden – durch nebengeordnete Ansprüche gelöst.

## Beschreibung der Erfindung

---

- ▲ Es folgt die Beschreibung der Erfindung in allgemeiner Form und in Form von Ausführungsbeispielen, die zeichnerisch dargestellt werden.
- ▲ Die zeichnerisch dargestellten Ausführungsbeispiele sind lediglich Beispiele und begrenzen **nicht** den Schutzbereich.

## Patent – eigenes Lexikon

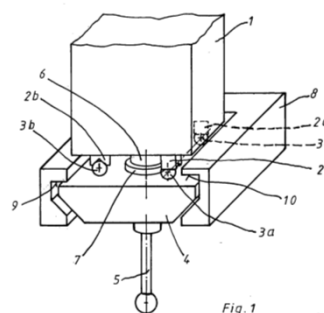
### Auslegung eines europäischen Patents


1. Bei der Auslegung eines europäischen Patents ist nicht am Wortlaut zu haften, sondern auf den technischen Gesamtzusammenhang abzustellen, den der Inhalt der Patentschrift dem Fachmann vermittelt. Nicht die sprachliche oder logisch wissenschaftliche Bestimmung der in der Patentschrift verwendeten Begriffe ist entscheidend, sondern das Verständnis des unbefangenen Fachmanns.
2. Patentschriften stellen im Hinblick auf die dort gebrauchten Begriffe gleichsam ihr eigenes Lexikon dar. Weichen diese vom allgemeinen (technischen) Sprachgebrauch ab, ist letztlich nur der aus der Patentschrift sich ergebende Begriffsinhalt maßgebend.


(BGH, Entscheidung vom 2. März 1999 - X ZR 85/96 – Spannschraube)

## Beispiel Patentschrift

- ▲ **Deutsches Patent**  
**DE 10 2014 059 468 B3**
- ▲ **Patentinhaberin:**  
**Hexagon Metrology GmbH**








(19)  
Bundesrepublik Deutschland  
Deutsches Patent- und Markenamt

(10) **DE 10 2004 059 468 B3** 2006.06.14



(12) **Patentschrift**

(21) Aktenzeichen: **10 2004 059 468.6**  
 (22) Anmeldetag: **10.12.2004**  
 (43) Offenlegungstag: –  
 (45) Veröffentlichungstag der Patenterteilung: **14.06.2006**

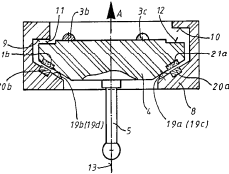
(51) Int. Cl. <sup>8</sup>: **G01B 5/012** (2006.01)

Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Patenterteilung kann nach § 59 Patentgesetz gegen das Patent Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Innerhalb der Einspruchsfrist ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 200 Euro zu entrichten (§ 6 Patentkostengesetz in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 2 Patentkostengesetz).


<p>(73) Patentinhaber: <b>Hexagon Metrology GmbH, 35578 Wetzlar, DE</b></p> <p>(74) Vertreter: <b>Knefel, C., Dipl.-Phys., Pat.-Anw., 35578 Wetzlar</b></p> <p>(72) Erfinder: <b>Habermann, Heinz-Eckhard, 36341 Lauterbach, DE; Heiderich, Jens, 35745 Herborn, DE</b></p>	<p>(56) Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht gezogene Druckschriften:  <b>DE 36 43 350 A1</b>  <b>DE 200 06 504 U1</b>  <b>DE 692 21 896 T2</b>  <b>US 60 12 230 A</b>  <b>US 53 27 657 A</b>  <b>US 51 74 690 A</b>  <b>EP 01 28 464 B1</b></p>
---	---

(54) Bezeichnung: **Verfahren zum Trennen der mechanischen Verbindung zwischen einer Taststiftaufnahme und einem Tastkopf sowie Vorrichtung zum Trennen der mechanischen Verbindung zwischen einer Taststiftaufnahme und einem Tastkopf**

(57) Zusammenfassung: Die Erfindung betrifft ein Verfahren sowie eine Vorrichtung zum Lösen einer Taststiftaufnahme von einem Tastkopf, wobei eine zwischen der Taststiftaufnahme und dem Tastkopf vorgesehene Haltevorrichtung aus wenigstens einem Magneten gebildet ist. Das Lösen der Taststiftaufnahme von dem Tastkopf erfolgt über ein Verkippen der Symmetrieachse der Taststiftaufnahme gegenüber der Symmetrieachse des Tastkopfes. Die erfindungsgemäße Vorrichtung weist hierfür wenigstens zwei Anschlagpunkte und/oder Anschlagkanten und/oder Anschlagflächen auf, die in Richtung der Symmetrieachse der Taststiftaufnahme verschiedene Höhen aufweisen.



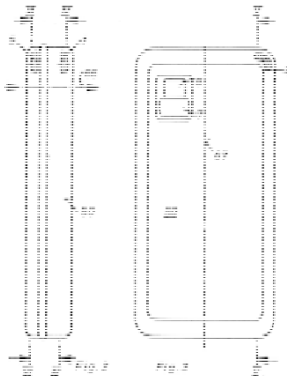
1. Juli 2013
39




## Beispiel Patentschrift


---

- ▲ **Monokulares Teleskop**
- ▲ **Europäisches Patent**  
EP 0 516 641 B1
- ▲ **Patentinhaber:**  
Walter Zapp




1. Juli 2013
Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel
40





Europäisches Patentamt  
European Patent Office  
Office européen des brevets



Veröffentlichungsnummer: **0 516 641 B1**

**EUROPÄISCHE PATENTSCHRIFT**

Veröffentlichungstag der Patentschrift: 15.05.94      Int. Cl.: G02B 23/02, G02B 23/16

Anmeldeummer: 9190356.6

Anmeldetag: 11.02.91

Internationale Anmeldeummer:  
PCT/EP91/02069

Internationale Veröffentlichungsnummer:  
WO 91/22650 (22.05.91 91/19)

---


**MONOKULARES TELESKOP.**

<p>Priority: 19.02.90 DE 9001937 U</p> <p>Veröffentlichungstag der Anmeldung: 06.12.90 Patentblatt 62/50</p> <p>Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung: 15.05.94 Patentblatt 54/32</p> <p>Bekanntete Vorzugsstaaten: DE</p> <p>Erzögerungen: WO-A-8909999 GB-A-1 606 326 GB-A-2 061 453 US-A-4 546 228</p> <p>Patent abstracts of Japan, vol. 8, no. 179 (P-255)(1616), 17 August 1984 &amp; JP-A 5572416</p> <p>Patent Abstracts of Japan, vol. 8, no 77 (P- 255)(1609), 4 April 1984 &amp; JP-A 58217911</p>	<p>Patentinhaber: Zapp, Walter CH-9413 Oberegg(CH)</p> <p>Erfinder: Zapp, Walter CH-9413 Oberegg(CH)</p> <p>Vertreter: Knefel, Siegfried, Dipl.-Math. Postfach 19 24 D-36529 Weimer (DE)</p>
--	--

Anmerkung: Innerhalb von neun Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents kann jedermann beim Europäischen Patentamt gegen das erteilte europäische Patent Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er gilt als abgelehnt, wenn die Einspruchsbegründung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents eingereicht worden ist (Art. 100(1) Europäisches Patentübereinkommen).

Form 4 (Seite 1/2) Bulletin Services  
01/1993

1. Juli 2013
41



## Prüfung der Verletzung

---

- ▶ Maßgeblich für den Schutzbereich ist der Anspruch 1 und eventuell weitere nebengeordnete Ansprüche.
- ▶ **Wortlautgemäße Verletzung:** Sämtliche Merkmale des Anspruches 1 und/oder des wenigstens einen nebengeordneten Anspruches werden in der Verletzungsform verwirklicht.
- ▶ **Äquivalente Verletzung:** Keine wortlautgemäße Verletzung. Es ist eine erweiterte Prüfung erforderlich.

1. Juli 2013
Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel
42

## Erste Schritte zur Prüfung der Patentschrift

---

Als erstes werden die Ansprüche geprüft:

- ▲ Wie lautet der Hauptanspruch?
- ▲ Gibt es neben dem Hauptanspruch nebengeordnete Ansprüche?
- ▲ Welchen der Haupt- oder nebengeordneten Ansprüche verletzt man eventuell?
- ▲ Zum Verständnis: Beschreibung lesen.

## Auslegung der Patentansprüche

---

- ▲ Die Beschreibung und die Zeichnungen dienen zum Verständnis des Patentes oder Gebrauchsmusters.
- ▲ Ein Ausführungsbeispiel in der Beschreibung oder Zeichnung schränkt den Schutzbereich **nicht** ein.  
Es ist lediglich ein Beispiel!

## Der Weg zum deutschen Patent

---

- ▲ Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt
- ▲ Prüfung auf formelle Erfordernisse
- ▲ Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit
- ▲ Erteilung
- ▲ Einspruchsverfahren

## Neuheit

---

Patente und Gebrauchsmuster müssen neu sein am Anmeldetag.

*(§ 3 Patentgesetz, § 1 Gebrauchsmustergesetz,  
Art. 54 Europäisches Patentübereinkommen)*



## Neuheit

---

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

*(§ 3 Abs. 1 Patentgesetz)*

## Erfindungshöhe Patent

---

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

*(§ 4 Satz 1 Patentgesetz)*

## Erfindungshöhe Gebrauchsmuster

---

- ▲ Seit 2006 gleiche Anforderungen an die Erfindungshöhe wie bei Patent.
- ▲ BGH „Demonstrationsschrank“ (20.6.2006, Az.: X ZB 27/05).
- ▲ Davor war lediglich „erfinderischer Schritt“ erforderlich.

## Herleitung von Rechten

---

Aus der nicht veröffentlichten Anmeldung können keine Rechte hergeleitet werden. Das gilt für Patente und Gebrauchsmuster gleichermaßen.

## Herleitung von Rechten

---

Aus der veröffentlichten Patentanmeldung können lediglich eingeschränkte Rechte hergeleitet werden:

- ▲ keine Unterlassungsansprüche
- ▲ keine Schadenersatzansprüche
- ▲ nur Entschädigungsansprüche

## Herleitung von Rechten

---

Erst das erteilte und veröffentlichte Patent oder eingetragene Gebrauchsmuster gewährt dem Patentinhaber unter anderem folgende Ansprüche:

- ▲ Unterlassungsanspruch für die Zukunft
- ▲ Schadenersatzanspruch für die Vergangenheit
- ▲ Auskunftsanspruch über Verletzungshandlungen
- ▲ Anspruch auf Rückruf und Vernichtung der patentverletzenden Gegenstände

## Veröffentlichung

### Patent

Veröffentlichung erfolgt 18 Monate nach dem Anmelde- oder Prioritätstag in der angemeldeten Fassung oder mit der Erteilung, wenn diese früher erfolgt.

**Die Anmeldung gibt nicht zwangsläufig die Fassung wider, die erteilt werden wird.**

### Gebrauchsmuster

Veröffentlichung erfolgt mit der Eintragung des Gebrauchsmusters nach ca. 2 bis 3 Wochen



19 BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND



DEUTSCHES  
PATENTAMT

12 **Offenlegungsschrift**  
10 **DE 41 27 290 A 1**

51 Int. Cl.<sup>5</sup>:  
**B 02 B 1/04**  
B 02 B 5/00



21 Aktenzeichen: P 41 27 290.0  
22 Anmeldetag: 17. 8. 91  
23 Offenlegungstag: 18. 2. 93

DE 41 27 290 A 1

21 Anmelder:  
Gräf, Dieter Otto, Dipl.-Ing., 6335 Lahnau, DE

24 Vertreter:  
Knefel, S., Dipl.-Math., Pat.-Anw., 6330 Wetzlar

22 Erfinder:  
gleich Anmelder

		<b>Knefel</b>	
			
(19) <b>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b>	(12) <b>Patentschrift</b>	(51) Int. Cl. 5: <b>B 02 B 1/04</b> B 02 B 5/00	<b>DE 41 27 290 C 2</b>
	(10) <b>DE 41 27 290 C 2</b>		
<b>DEUTSCHES PATENTAMT</b>	(21) Aktenzeichen: P 41 27 290.0-23 (22) Anmeldetag: 17. 8. 91 (43) Offenlegungstag: 18. 2. 93 (45) Veröffentlichungstag der Patenterteilung: 8. 7. 93		
Innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Erteilung kann Einspruch erhoben werden			
(73) <b>Patentinhaber:</b> Gräf, Dieter Otto, Dipl.-Ing., 6335 Lahnu, DE	(72) <b>Erfinder:</b> gleich Patentinhaber		
(74) <b>Vertreter:</b> Knefel, S., Dipl.-Math., Pat.-Anw., 6330 Wetzlar	(54) <b>Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht gezogene Druckschriften:</b>		
	DE 24 06 874 C2 DE-PS 6 64 616 DE-PS 87 456 DE 23 31 842 A1 CH 2 34 921 GB 10 94 591		
1. Juli 2013	Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel	55	

		<b>Knefel</b>	
			
(19) 	<b>Deutsches Patent- und Markenamt</b>	(10) <b>DE 20 2013 100 676 U1 2013.04.25</b>	
(12)	<b>Gebrauchsmusterschrift</b>		
(21) Aktenzeichen: <b>20 2013 100 676.9</b>	(51) Int Cl.: <b>G01B 5/012 (2013.01)</b> <b>G01B 5/008 (2013.01)</b>		
(22) Anmeldetag: <b>14.02.2013</b>			
(47) Eintragungstag: <b>05.03.2013</b>			
(45) Bekanntmachungstag im Patentblatt: <b>25.04.2013</b>			
(73) <b>Name und Wohnsitz des Inhabers:</b> <b>Hexagon Metrology GmbH, 35578, Wetzlar, DE</b>	(74) <b>Name und Wohnsitz des Vertreters:</b> <b>Knefel, Cordula, Dipl.-Phys., 35578, Wetzlar, DE</b>		
<b>Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen</b>			
(54) <b>Bezeichnung: Taststiftaufnahme für ein Koordinatenmessgerät</b>			
1. Juli 2013	Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel	56	

„Wer nicht erfindet, verschwindet.  
Wer nicht patentiert, verliert.“

Erich Otto Häußler (1930 – 1999), deutscher Jurist,  
1976 – 1995 Präsident des Deutschen Patentamtes